

3. 264. a (3) Nr. 5867.
K u n d m a c h u n g.

Die gefertigte k. k. Landesregierung bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß sie den ihr durch die hohe Finanz-Ministerial-Berordnung vom 20. März l. J. übertragenen Wirkungskreis als Obergbergbehörde mit dem heutigen Tage, an welchem die Kundmachung der obigen hohen Berordnung durch das L. G. B., XIV. Stück Nr. 59, erfolgte, angetreten hat.

k. k. Landesregierung zu Laibach am 11. Mai 1855.

Gustav Graf Chorinsky,
k. k. Statthalter.

3. 270. a (2) Nr. 280
K o n k u r s - K u n d m a c h u n g.

Bei dem k. k. gemischten Bezirksamte in Radmannsdorf ist die Amtsvorsteherstelle mit dem Jahresgehälte von 1000 fl. und dem Borrückungsrechte in den Jahresgehalt von 1100 fl. u. 1200 fl. in Erledigung gekommen.

Diesjenigen, welche sich um die Verleihung dieses Dienstpostens oder um eine aus diesem Anlasse bei einem andern hiesländigen gemischten Bezirksamte in Erledigung kommende Bezirksvorsteherstelle in die Bewerbung setzen wollen, haben binnen vier Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung dieser Kundmachung in das Amtsblatt der Laibacher Zeitung, ihre gehörig dokumentirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bei der k. k. Landes-Kommission für die Personalangelegenheiten der gemischten Bezirksämter in Laibach einzubringen, und sich insbesondere über die Befähigung für die politische Geschäftsführung auszuweisen, zugleich aber auch anzugeben, ob und in welchem Grade dieselben mit den Beamten der hiesländigen Bezirksämter verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Landes-Kommission für die Personalangelegenheiten der gemischten Bezirksämter in Krain.

Laibach am 14. Mai 1855.

3. 269. a (2) Nr. 6819.
K u n d m a c h u n g.

Mit Beginn des Schuljahres 1855 ist noch das Maria Suppantitsch'sche Studentenstipendium pr. 35 fl. G. M. zu besetzen.

Der Genuß dieses Stipendiums ist, vom Gymnasium angefangen, auf keine Studienabtheilung beschränkt, und für einen armen Studenten aus der Stadtpfarre St. Jakob in Laibach bestimmt. Das Präsentationsrecht zu demselben steht dem hiesigen Stadtmagistrate zu.

Bewerber um dasselbe haben ihre mit dem Laufscheine, dem Dürftigkeits- und Impfungszeugnisse, dann mit den Schulzeugnissen von beiden letztverflossenen Schulsemestern belegten Gesuche bis 30. d. M. durch die vorgesehene Studiendirektion hierher zu überreichen.

Laibach am 4. Mai 1855.

3. 266. a (3) Nr. 3245.
E d i k t.

Vom k. k. Oberlandesgerichte für Steiermark, Kärnten und Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es komme eine Advokaten-Stelle zu Laibach zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sich dieselben über ihr Alter, Stand, Religion, Studien und insbesondere über den erlangten juristischen Doktorgrad an einer inländischen Universität, und über ihre Befähigung für eine Advokatenstelle, dann über ihre Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache und ihre bisherige Dienstleistung sowohl während der geschlichen Praxiszeit, als nachhin auszuweisen haben, binnen 4 Wochen, vom Tage der dritten Einschaltung dieses Ediktes in der Wiener

Zeitung, bei diesem k. k. Oberlandesgerichte einzubringen.

Bewerber, welche sich im Staatsdienste befinden, haben ihre Kompetenzgesuche durch ihre vorgesehene Behörde hierher zu leiten.

Graz den 8. Mai 1855.

3. 274. a (2) Nr. 997.
K u n d m a c h u n g.

Laut Konkurs-Kundmachung der n. ö. Post-Direktion vom 22. April 1855, 3. 3969, ist in deren Bezirke eine Postamts-Accessistenstelle letzter Klasse, mit dem Jahresgehälte jährlicher 300 fl. und mit der Verpflichtung zum Erlage der Dienstkaution pr. 400 fl. zu besetzen.

Bewerber haben ihre gehörig instruirten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege längstens bis 22. Mai 1855 bei der genannten Postdirektion einzubringen, und sich darin über die zurückgelegten Studien, Postmanipulationskenntnisse und geleisteten Dienste, so wie über ihre Sprachkenntnisse auszuweisen, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Postbeamten in Niederösterreich verwandt oder verschwägert sind.

k. k. Postdirektion Triest am 16. Mai 1855.

3. 263. a (2) Nr. 8155.
K u n d m a c h u n g.

wegen Lieferung von Oberbauhölzern für die Staats-Eisenbahnstrecke über den Karst, dann für die Staats-Eisenbahn in Tirol und endlich für die Wiener Verbindungsbahn.

§. 1. Für den Oberbau der genannten Staats-Eisenbahnstrecken sind die im nachstehenden Ausweise aufgeführten Schwellen-Quantitäten und Extrahölzer von verschiedenen Dimensionen erforderlich.

Die Staatsverwaltung beabsichtigt, diese Hölzer im Wege der öffentlichen Konkurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte beizuschaffen, und es werden zu diesem Behufe nachstehende Bedingungen bekannt gemacht.

§. 2. Die Lieferung muß mit der im Ausweise angelegten Frist beginnen, und mit den ganzen Quantitäten in den bestimmten Terminen beendet werden.

§. 3. Die Offerte zur Lieferung der verschiedenen Holzgattungen sind auf einem 15 kr. Stempel bei der k. k. Central-Direktion für Eisenbahnbauten längstens bis 4. Juni 1855 Mittags 12 Uhr versiegelt und mit der Ueberschrift: „Anbot zur Oberbau-Holzlieferung für die Staats-Eisenbahnen“ zu überreichen.

§. 4. In jedem Offerte muß angegeben sein:

- welche Gattungen von den erforderlichen Schwellen und Extrahölzern angeboten werden;
- welche Stückzahl von einer oder der andern Gattung, dann auf welche von den in dem Bedarfsausweise namhaft gemachten Lagerplätzen zu liefern übernommen werden wollen;
- aus welcher Holzgattung und in welcher Gegend die angebotenen Schwellen und Extrahölzer erzeugt werden, ferner ob die Schwellen strenge nach den Normal-Dimensionen oder ob und in welcher Zahl mit den Bedingungen als zulässig erklärten Abweichungen geliefert werden wollen;
- der Preis eines Stückes für die Querschwellen und für die Extrahölzer, der Preis eines Kubik-Schuhes der verschiedenen Gattungen Hölzer.

Die Preisangabe hat stets in Ziffern und Buchstaben zu geschehen;

e) muß es enthalten den Wohnort und den eigenhändig geschriebenen Tauf- und Zunamen des Offerten;

f) muß es die Erklärung enthalten, daß der Offertent die für diese Lieferung festgesetzten Bedingungen eingesehen und unterfertigt habe. Diese Bedingungen werden in Wien bei der

k. k. Central-Direktion für Eisenbahnbauten, Postzeile 807, und in den Kronländern im Expedite der k. k. Statthaltereien zur Einsicht für die Offerten bereit gehalten.

§. 5. Die Offerte können sich auf die ganze Menge des in dem beiliegenden Ausweise enthaltenen Bedarfes an gewöhnlichen Unterlagenschwellen und Extrahölzern, oder auf geringere Partien beziehen; diese sollen jedoch bei den gewöhnlichen Schwellen nicht weniger als fünftausend Stücke, und bei den Extrahölzern nicht weniger als das für die einzelnen Lagerplätze ausgemittelte Quantum betragen. Andere als in dem Bedarfsausweise namhaft gemachte Lagerplätze können von dem Offerten insoferne in Vorschlag gebracht werden, als dieselben an der Eisenbahntrasse zwischen den genannten Lagerplätzen liegen.

Auch kann die Ablieferung auf einem in dem Bedarfsausweise genannten Lagerplätze in größerer, als der nachgewiesenen Quantität offerirt werden, und es würde ein derlei Anbot ausnahmsweise und insoferne beachtet werden, als der Preis-Anbot mit Rücksicht auf die nothwendig werdende weitere Versicherung des Gehölzes für die Bauausführung ein annehmbares wäre.

Auch werden Offerte für die Lieferung der gewöhnlichen Schwellen und Extrahölzer auf einen der Stationsplätze der im Betriebe befindlichen Staats-Eisenbahnstrecke zwischen Wien und Laibach angenommen.

§. 6. Anbote, aus denen die Preisforderung nicht mit Bestimmtheit abgenommen werden kann, die in den übrig bezeichneten Erfordernissen mangelhaft sind, oder von den gegenwärtigen abweichende Bedingungen enthalten, werden nicht berücksichtigt werden.

§. 7. Die Entscheidung über die eingelagerten Offerte wird von dem k. k. Ministerium für Handel und öffentliche Bauten erfolgen.

§. 8. Bis zu dieser Entscheidung bleibt der Offertent von dem Tage des überreichten Offertes für dessen Inhalt rechtlich verbunden, und ist im Falle der Annahme verpflichtet, den gemachten Anbot in allen Punkten zu erfüllen, und den förmlichen Vertrag hierüber auszufertigen.

§. 9. Dem Offerte ist auch der Erlagsschein über das bei dem k. k. Universal-Kameral-Zahlamte in Wien oder bei einem Provinzial-Kameral-Zahlamte erlegte Radium mit 5% von der für die angebotene Lieferung annähernd entfallenden Verdienstsomme beizuschließen.

§. 10. Das Radium kann übrigens im Barco, oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren, welche letztere (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Anlehen von den Jahren 1831, 1839 und 1854) nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorhergehenden Tages berechnet werden.

Auch werden gehörig nach dem Sinne des §. 1374 des allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches versicherte hypothekarische Verschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von dem Rechtskonsulenten der k. k. Central-Direktion für Staats-Eisenbahnbauten oder einer Provinzial-Finanz-Prokuratur geprüft und anstandslos befunden worden sein müssen, angenommen.

§. 11. Das Radium des angenommenen Angebotes wird als Kautions zurückbehalten werden, wenn der Lieferungs-Erfüller nicht etwa (was ihm gegen besonderes Einschreiten freisteht) die Kautions in anderer, gesetzlich zulässiger Art bestellen will.

Die Radien der nicht angenommenen Offerte werden den Offerten sogleich zurückgestellt werden.

